



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 75/06
1 A 291/04 - DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt J , vertreten durch den Bürgermeister,

*Klägerin und
Antragstellerin,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walter von Stein-Lausnitz & Kollegen
(Az: 324/05/sche/sw),
Magdeburger Straße 38, 06112 Halle,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation
– Regionalbereich Anhalt (Standort Dessau) -, vertreten durch den Leiter,
Kühnauer Straße 164b, 06846 Dessau,

*Beklagten und
Antragsegegner,*

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Bodensonderungsverfahren,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
12. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der gemäß § 124a VwGO zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Die allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin zu Recht abgewiesen. Der Beklagte durfte das im Wege eines Boden-sonderungsverfahrens neu gebildete Flurstück 1118 der Flur 11 in der Gemarkung J (ehemaliger Anteil an ungetrennten Hofräumen) ohne vorherige Durchführung einer Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster übernehmen. Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Klägerin greifen nicht durch.

Das Recht und die Pflicht, auch diejenigen Flurstücke in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, die allein aufgrund einer Boden-sonderung entstanden und daher noch nicht vermessen worden sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 des (hier noch anwendbaren) Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) – VermKatG LSA. Nach dieser Vorschrift weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 VermKatG LSA ist keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern enthält ein ausnahmsloses Buchungsgebot und damit die von Amts wegen bestehende Pflicht, jede Fläche des Landesgebietes zu erfassen und nachzuweisen (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 11 RdNr. 3.4.1 und 3.4.2). Diese Pflicht bezieht sich auch auf solche Liegenschaften, die noch nicht vermessen wurden. Etwas anderes lässt sich weder § 11 VermKatG LSA noch einer sonstigen Vorschrift des VermKatG LSA entnehmen. Insbesondere steht die Eintragung unvermessener Grundstücke entgegen der Ansicht der Klägerin nicht im Widerspruch zu § 12 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA. Nach dieser Vorschrift sind die Liegenschaften auf der Grundlage der Lagefestpunkte zu vermessen. Dies begründet zwar ein Vermessungsgebot. § 12 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA enthält aber kein darüber hinaus gehendes „Prioritätsgebot“ dergestalt, dass Liegenschaften zuerst zu vermessen wären und erst anschließend in das Liegenschaftskataster eingetragen werden dürften. Vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, dass das Buchungs- und Nachweisgebot Vorrang hat vor dem Vermessungsgebot, weil jenes dem Nachweis dient, welche Liegenschaften überhaupt vorhanden sind, dieses hinge-

gen nur Qualität und Form der vermessungstechnischen Ergebnisse festschreibt (vgl. Kummer/Möllerling, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 12 RdNr. 4.3.7.9). Für die Fälle der Bildung von Liegenschaften durch eine Bodensonderung lässt sich daraus schlussfolgern, dass die Eintragung derartiger Liegenschaften und die entsprechende Berichtigung des Liegenschaftskatasters gerade auch dann zwingend erforderlich ist, wenn noch keine Liegenschaftsvermessung durchgeführt wurde (so ausdrücklich: Kummer/Möllerling, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 12 RdNr. 4.3.7.9).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (= Art. 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren vom 20.12.1993 [BGBl. I 2182, 2215], zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 27.07.2001 [BGBl. I 1921]) – Bodensonderungsgesetz (BoSoG). Zwar deuten die Gesetzesmaterialien – worauf die Klägerin mit Recht hinweist – darauf hin, dass der Gesetzgeber des BoSoG von der Vorstellung ausgegangen ist, für die Übernahme von (nach dem BoSoG gebildeten) Flurstücken in das Liegenschaftskataster sei deren vorherige Vermessung erforderlich; denn in der Begründung zu § 7 Abs. 2 des Entwurfs zum BoSoG (Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode – Drucksache 12/5553, S. 145) findet sich die Aussage, „für die Übernahme in das Liegenschaftskataster müssen die aus der Karte ersichtlichen Darstellungen im Wege der Vermessung nachvollzogen werden“. Diese Auffassung hat aber im BoSoG keinen Niederschlag gefunden. In § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BoSoG ist lediglich geregelt, dass der Sonderungsplan aus einer Grundstückskarte und einer Grundstücksliste besteht und vom Zeitpunkt seiner Feststellung bis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dient. Auch die sonstigen Vorschriften des BoSoG enthalten keine Regelung dahingehend, dass die durch Bodensonderung gebildeten Flurstücke erst nach ihrer Vermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden dürften. Der von der Klägerin mit der Antragsbegründung zusätzlich ins Feld geführte § 13 Abs. 2 Satz 2 BoSoG besagt lediglich, dass durch den Sonderungsbescheid das Recht unberührt bleibt, die fehlende Übereinstimmung zwischen einer späteren Vermessung und der Grundstückskarte geltend zu machen. Fehlt es aber mithin an einer Bestimmung im BoSoG über die katasterrechtliche Behandlung der unvermessenen, durch Bodensonderung gebildeten Flurstücke, ist diese Frage ausschließlich auf der Grundlage des VermKatG LSA zu beantworten und verbleibt es insoweit bei den oben genannten Grundsätzen.

Der Klägerin ist zwar zuzugestehen, dass die Eintragung von durch Bodensonderung gebildeten, unvermessenen Flurstücken in das Liegenschaftskataster in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem das Vermessungsrecht prägenden Bestimmtheitsgrundsatz steht (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 12 RdNr. 2.2.5.2), weil das Sonderungsverfahren naturgemäß nicht die Genauigkeit einer Liegenschaftsvermessung aufweist. Dem wird aber bei den Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der Ergebnisse der Bodensonderung aus dem Sonderungsplan dadurch Rechnung getragen, dass bei derartigen Eintragungen der Hinweis aufgenommen wird, das Grundstück sei durch Bodensonderung gebildet worden und eine Vermessung und Abmarkung stehe noch aus (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 12 RdNr. 4.3.7.9). Ein derartiger Hinweis ist auch im vorliegenden Fall eingetragen worden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler

Ausgefertigt: Magdeburg, den 19. Okt. 2006

..... Rohde
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

